



Beitragsordnung

der Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“
(Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 2.7.2025)

§1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgelten zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) „Zukunft-Wald-LOS“. Sie ist Bestandteil der Mitgliedschaft und für alle Mitglieder verbindlich.

§2 Finanzierungsgrundlagen

Die FBG finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen gemäß dieser Ordnung,
- Entgelten für erbrachte Dienstleistungen,
- Erträgen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
- öffentlichen Zuwendungen (z. B. Fördermitteln des Landes Brandenburg).

§3 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem flächenbezogenen Beitrag zusammen:

1. Grundbeitrag:

- 10,00 € pro Jahr und Mitglied

2. Flächenbeitrag für forstwirtschaftliche Grundstücke:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) 3,01 ha – 50,00 ha: | 1,50 €/ha/Jahr |
| b) 50,01 ha – 150,00 ha: | 3,50 €/ha/Jahr |
| c) ab 150,01 ha: | 5,00 €/ha/Jahr |

Die genannten Beiträge beinhalten eine Haftpflicht- und Waldbrandversicherung mit einer Deckungssumme von 4.000 €/ha.

Wald und zur Aufforstung bestimmte Flächen sind Beitragsflächen, wenn sie wirtschaftlich als solche genutzt werden. Bei der Beitragsbemessung wird nicht zwischen Eigentums- und Pachtflächen unterschieden, d.h. Eigentums- und Pachtflächen sind zu addieren.

Die Mitglieder sind angehalten, sämtliche Forstflächen, die sich in ihrem Eigentum im Landkreis Oder-Spree befinden, in die FBG einzubringen.

3. Beitragsbefreiung:

Mitglieder mit bis zu einschließlich 3,00 ha forstwirtschaftlicher Fläche sind zur Entlastung von Kleinstwaldbesitzern vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit. Die Haftpflicht- und Waldbrandversicherung ist wie unter Nr. 2 enthalten.

4. Fördermitgliedschaft: Nicht-Flächenbesitzer, Fördermitglieder, Partner und Unterstützer:
ab 50,00 €/Jahr pauschal

§4 Beratung und Förderung

Für Beratungsleistungen im Rahmen von z. B. Waldpflegeverträgen wird eine Co-Finanzierung durch Fördermittel des Landes Brandenburg angestrebt.

§5 Aufwandsentschädigung bei Geldeingängen

Bei Geldeingängen, die im Zusammenhang mit Holzverkäufen oder Fördermittelzahlungen im Auftrag des Mitglieds stehen, wird ein Verwaltungsanteil in Höhe von 2 % der Bruttosumme als Aufwandsentschädigung einbehalten.

§6 Leistungen der FBG (Beispiele)

Mitglieder können u. a. folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Beratung und Organisation von Fördermittelanträgen (ggf. mit Vorfinanzierung)*
- digitale Unterstützung (z. B. Karten-App, Waldwirtschaftsplanung)*
- Organisation von Waldpflegemaßnahmen durch Fachpersonal
- Holzverkaufsbündelung, auch für Kleinmengen
- Vermittlung regionaler forstlicher Dienstleister
- Verkehrssicherungskontrollen, Waldschutzmaßnahmen*
- Sammelbestellungen (z. B. Pflanzen, Zaunmaterial)
- Schulungen, Exkursionen, Wissenstransfer
- Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich Waldbrandschutz (z. B. Wegepflege, Löschwasserbrunnen)*
- „Sorglos-Paket“ zur umfassenden Betreuung

*tlw. abhängig von Fördermittelzuschüssen (§4)

§7 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01. Januar fällig.
2. Der Einzug kann per Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen.
3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag für ein Gesamtjahr erhoben.



§ 8 Zahlungsverzug, Mahnverfahren und Ausschluss

1. Fälligkeit der Beiträge:
Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 7 dieser Beitragsordnung jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig.
2. Zahlungsverzug:
Befindet sich ein Mitglied länger als einen Monat nach Fälligkeit mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger fälliger Entgelte in Verzug, erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand.
3. Mahnverfahren:
Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, sofern die Beitragsordnung dies vorsieht. Wird auch nach der zweiten Mahnung kein Zahlungsausgleich geleistet, kann der Vorstand nach Maßgabe der Satzung ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten oder den Ausschluss aus der Gemeinschaft beantragen.
4. Ausschluss bei Zahlungsverweigerung:
Ein Mitglied, das trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann gemäß § 6 (3) aus der Forstbetriebsgemeinschaft ausgeschlossen werden.
5. Rückständige Beiträge bleiben fällig:
Auch im Falle eines Ausschlusses oder freiwilligen Austritts bleiben rückständige Beiträge und Entgelte zur Zahlung fällig.

§9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Diese Ordnung tritt am 2.7.2025 in Kraft.

Beeskow, den 2.7.2025

[Unterschrift Vorstand / Vorsitzende Monique Müller

Unterschrift Vorstand/ Stellvertretender Vorsitzende Karsten Radlow